

Gemeinde Neuenkirchen
 Gemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 03. Nov. 2021

Beschlussvorlage Neuenkirchen		Vorlage Nr.: NE/420/2021		
Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Gemeinderat	09.11.2021	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Nach § 103 NKomVG in Verbindung mit § 60 NKomVG werden zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl die Ratsfrauen und Ratsherren durch den bisherigen Bürgermeister förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Nach § 43 NKomVG sind die Ratsfrauen und Ratsherren auf die Ihnen nach den §§ 40 (Amtsverschwiegenheit), 41 (Mitwirkungsverbot), 42 (Vertretungsverbot) obliegenden Pflichten durch den bisherigen Bürgermeister hinzuweisen. Dieser Hinweis ist aktenkundig zu machen.

Dieses geschieht am zweckmäßigsten durch die Unterzeichnung der Niederschrift über die Pflichtenbelehrung und Verpflichtung.